

Dr. Friedmar Fischer

Standpunkt

**Einordnung eines Urteilstextes mittels
moderner Online-Hilfsmittel**

BGH IV ZR 120/22

erstellt am

06.10.2026

© Friedmar Fischer, 75446 Wiernsheim

Oktober 2026

Vorwort

Versucht man die einschlägigen Zivilurteile der Landgerichte (LG), der Oberlandesgerichte (OLG) und des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes zu interpretieren und halbwegs korrekt zu verstehen, kommt man als Laie schnell an Grenzen.

Möglichkeiten, sich dem Verständnis von Zivilurteilen zu nähern, kann zum einen in einer juristischen Beratung durch einen zugelassenen Rechtsanwalt bestehen. Von dessen Erfahrung und Einschätzung wird dann auch die Bewertung besagte einschlägiger Urteile abhängen.

Andererseits könnte ein anderer Weg darin bestehen - ohne ggf. subjektive Einschätzungen von Experten bzw. Aussagen von Rechtsanwälten - die Urteile unabhängig durch das Hilfsmittel der künstlichen Intelligenz (KI) = AI=Artificial Intelligence) bewerten zu lassen.

Dabei ist klar, dass KI (AI) Fehler machen kann.

Die KI kann aber bei der Strukturierung und Zusammenfassung von Themenkomplexen, der sprachlichen Überarbeitung einzelner Textpassagen sowie der Diskussion von Argumentationsansätzen helfen.

Nutzt man also die künstliche Intelligenz, ist stets eine kritische Distanz mit eigenständiger Überprüfung und Verantwortung notwendig.

Das moderne Hilfsmittel KI wird im vorliegenden Bericht für folgendes BGH – Urteil eingesetzt:

BGH IV ZR 120/22 vom 20.09.2023

Dieser Bericht wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Er kann und soll keinesfalls eine verbindliche rechtliche Beratung durch einen Anwalt ersetzen.

Dr. Friedmar Fischer

Wiernsheim, 06. Oktober 2026

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_KI_Einordnung_BGH_IV_ZR_120_22.pdf

BUNDESGERICHTSHOF

Urteil vom 20. September 2023

IV ZR 120/22

Ausführliche juristische Analyse, Strukturierung und verständliche Zusammenfassung

VBL · Startgutschriften rentenferner Versicherter · 23. Satzungsänderung · Näherungsverfahren · gleitender Anteilssatz

Kernaussage	BGH-Entscheidung
Übergangsregelung	Die mit der 23. Satzungsänderung 2018 neu gefasste Regelung für rentenferne Versicherte ist wirksam.
Näherungsverfahren	Die gesetzliche Rente darf bei der Voll-Leistung ausschließlich typisiert nach dem Näherungsverfahren angesetzt werden.
Gleichheit / Diskriminierung	Kein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG; keine unzulässige Benachteiligung wegen Geschlechts, Teilzeit oder Behinderung.
Gleitender Anteilssatz	2,25 % bis 2,5 % pro Pflichtversicherungsjahr ist zulässig; auch keine unzulässige Altersdiskriminierung.
Prozessausgang	Revision teilweise unzulässig verworfen, im Übrigen zurückgewiesen; Klägerin trägt die Kosten.

Kurzformel:

Der BGH bestätigt nach zwei früheren Beanstandungen der Startgutschriftenregelung nun die 2018 geschaffene dritte Fassung im Grundsatz. Entscheidend ist, dass die Tarifvertragsparteien bei dieser hochkomplexen Massenmaterie typisieren dürfen, solange die Typisierung sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig bleibt.

Inhaltsübersicht

1. Entscheidung auf einen Blick
2. Historischer und rechtlicher Hintergrund
3. Sachverhalt und Prozessgeschichte
4. Wie die Startgutschrift technisch funktioniert
5. Streitgegenstände und Anträge der Klägerin
6. Prüfungsmaßstab des BGH
7. Wirksamkeit der 23. Satzungsänderung
8. Das Näherungsverfahren
9. Warum 45 Versicherungsjahre angesetzt werden dürfen
10. Festschreibeeffekt und tatsächliche Rente
11. Statistische Grundlage und Einschätzungsprärogative
12. Art. 3 Abs. 1 GG: Typisierung und Gleichheit
13. Geschlecht und mittelbare Diskriminierung
14. Teilzeitbeschäftigung
15. Behinderung
16. Gleitender Anteilssatz 2,25–2,5 %
17. Altersdiskriminierung und AGG/Unionsrecht
18. Verteilungsgerechtigkeit
19. Keine EuGH-Vorlage
20. Prozessrechtliche Punkte
21. Bedeutung des Urteils für VBL-Versicherte
22. Was das Urteil nicht entscheidet
23. Juristische Würdigung
24. Prüfungsschema für vergleichbare Fälle
25. Verständliches Gesamtfazit

1. Entscheidung auf einen Blick

Punkt	Inhalt
Gericht	Bundesgerichtshof, IV. Zivilsenat
Datum / Aktenzeichen	20.09.2023 – IV ZR 120/22
Vorinstanz	OLG Karlsruhe, Urteil vom 17.03.2022 – 12 U 106/20; zuvor LG Karlsruhe – 6 O 184/19
Klägerin	1949 geborene rentenferne VBL-Versicherte; Eintritt in den öffentlichen Dienst am 08.04.1991

Zentrale Normen	§§ 78, 79 VBLS; § 18 Abs. 2 BetrAVG; Art. 3 GG; §§ 1, 3, 7, 10 AGG; Art. 21 GRCh; unionsrechtliche Gleichbehandlungsrichtlinien
Ergebnis	23. Satzungsänderung wirksam; keine von der Klägerin verlangte abweichende Berechnung.

Juristische Hauptbotschaft.

Der BGH nimmt keine bloße Rechenkontrolle eines Einzelfalls vor, sondern überprüft die normative Übergangsregelung für rund 1,7 Mio. rentenferne Versicherte. Er bestätigt sowohl das Näherungsverfahren als auch den gleitenden Anteilssatz und damit die tragenden Bausteine der 2018 neu gefassten Startgutschriftenregelung.

2. Historischer und rechtlicher Hintergrund

Zum 31.12.2001 wurde das frühere, an der Beamtenversorgung orientierte Gesamtversorgungssystem der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes geschlossen und durch ein beitragsorientiertes Punktemodell ersetzt. Die bis dahin erworbenen Anwartschaften mussten wertmäßig in das neue System überführt werden. Dies geschieht durch die sogenannte Startgutschrift.

2.1 Erste BGH-Beanstandung 2007

Mit Urteil vom 14.11.2007 – IV ZR 74/06 – beanstandete der BGH die damalige Übergangsregelung für rentenferne Versicherte wegen einer gleichheitswidrigen Benachteiligung. Der Systemwechsel als solcher blieb bestehen; nachgebessert werden musste die Besitzstandsübertragung.

2.2 Zweite BGH-Beanstandung 2016

Die 2011/2012 geschaffene Ergänzung durch ein Vergleichsmodell genügte ebenfalls nicht. Mit Urteil vom 09.03.2016 – IV ZR 9/15 – stellte der BGH erneut eine mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbare Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der rentenfernen Versicherten fest.

2.3 Dritte Regelungsfassung 2017/2018

Die Tarifvertragsparteien reagierten mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 08.06.2017. Die VBL übernahm die Vorgaben mit der 23. Satzungsänderung vom März 2018. Kern der Neuregelung ist ein gleitender Anteilssatz zwischen 2,25 % und 2,5 %, abhängig von der möglichen Zeit zwischen erstmaligem Beginn der Pflichtversicherung und Vollendung des 65. Lebensjahres. Genau diese dritte Fassung billigt der BGH nun.

3. Sachverhalt und Prozessgeschichte

- Die Klägerin wurde am 16.07.1949 geboren.
- Sie trat am 08.04.1991 in den öffentlichen Dienst ein.
- Die VBL erteilte zunächst eine Startgutschrift nach § 79 Abs. 1 VBLS.
- Ein Zuschlag aus dem Vergleichsmodell nach § 79 Abs. 1a VBLS ergab sich nicht.
- Die Neuberechnung nach dem gleitenden Anteilssatz erhöhte ihre Startgutschrift.
- Seit August 2014 bezieht sie neben der gesetzlichen Rente eine VBL-Zusatzrente.

Die Klägerin hielt die Berechnung gleichwohl weiterhin für rechtswidrig. Sie verlangte primär eine Berechnung ihrer Versorgungsrente auf Grundlage des alten Satzungsrechts und stellte mehrere Hilfsanträge, unter

anderem auf einen Anteilssatz von 2,5 % sowie auf Berücksichtigung der tatsächlich erzielten gesetzlichen Rente. LG und OLG wiesen die Klage ab. Der BGH bestätigte dies.

4. Wie die Startgutschrift technisch funktioniert

Der BGH erläutert die Berechnung in zwei Grundschritten. Das Verständnis dieser Zweiteilung ist für das gesamte Urteil wesentlich.

4.1 Erster Schritt: Ermittlung der Voll-Leistung

Zunächst wird eine fiktive maximal erreichbare Zusatzrente („Voll-Leistung“) ermittelt. Von der fiktiven Höchstversorgung wird die voraussichtliche gesetzliche Rente als Grundversorgung abgezogen. Diese gesetzliche Rente wird nicht individuell anhand des später tatsächlich verwirklichten Versicherungsverlaufs berechnet, sondern nach dem steuerlichen Näherungsverfahren.

Vereinfacht: Höchstversorgung – typisierte gesetzliche Rente = Voll-Leistung.

4.2 Zweiter Schritt: zeitratierliche Anwartschaft

Von dieser Voll-Leistung erhält der Versicherte für jedes Pflichtversicherungsjahr einen Anteil. Nach der 23. Satzungsänderung beträgt dieser zwischen 2,25 % und 2,5 %. Der konkrete Faktor wird aus der möglichen Pflichtversicherungszeit bis zum 65. Lebensjahr abgeleitet und ist nach unten und oben begrenzt.

Anschaulich: Die Voll-Leistung ist die gedachte 100-%-Versorgung. Der Anteilssatz bestimmt, welcher Bruchteil davon für die bis zum Systemwechsel zurückgelegten Pflichtversicherungsjahre als Besitzstand gutgeschrieben wird.

5. Streitgegenstände und Anträge der Klägerin

Die Angriffe richteten sich gegen mehrere Bausteine des Systems: die ausschließliche Anwendung des Näherungsverfahrens, den pauschalen Ansatz von 45 Versicherungsjahren, den Festschreibeeffekt zum 31.12.2001, die Nichtberücksichtigung der später tatsächlich gezahlten gesetzlichen Rente sowie den gleitenden Anteilssatz. Daneben wurden Diskriminierungen wegen Geschlechts, Teilzeit, Behinderung und Alter geltend gemacht.

Zwei Hilfsanträge scheiterten bereits prozessual in der Revision: Die Klägerin setzte sich nicht hinreichend mit den selbständig tragenden Zulässigkeitsgründen des OLG auseinander. Insoweit wurde die Revision als unzulässig verworfen; im Übrigen war sie unbegründet.

6. Prüfungsmaßstab des BGH

Die Übergangsregelung beruht auf einer Grundentscheidung der Tarifvertragsparteien. Deshalb prüft der BGH sie am deutschen Verfassungsrecht, am Unionsrecht und am Benachteiligungsverbot des AGG. Eine weitergehende AGB-Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB findet wegen der durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützten Tarifautonomie nicht statt.

Den Tarifvertragsparteien räumt der BGH besondere Beurteilungs-, Bewertungs- und Ermessensspielräume sowie eine Einschätzungsprärogative ein. Das bedeutet nicht, dass ihre Entscheidungen gerichtlich unkontrollierbar wären. Die gerichtliche Kontrolle respektiert aber, dass Tarifvertragsparteien bei komplexen Massenregelungen typisieren, pauschalisieren und praktische Verwaltungsbelange berücksichtigen dürfen.

7. Wirksamkeit der 23. Satzungsänderung

Der zentrale Leitsatz lautet: Die mit der 23. Satzungsänderung vom März 2018 neu gefasste Übergangsregelung in §§ 78 Abs. 1 und 2, 79 Abs. 1 und 1a VBLS für rentenferne Versicherte ist wirksam. Damit ist die dritte

Neuregelung anders als ihre Vorgänger aus den Jahren 2001/2002 und 2011/2012 im Grundsatz rechtlich tragfähig.

Für die Praxis ist das von erheblicher Bedeutung: Ein Versicherter kann eine Neuberechnung nicht allein mit dem Argument verlangen, das gesamte Startgutschriftensystem für rentenferne Versicherte sei weiterhin generell unwirksam. Er müsste einen eigenständigen Rechtsfehler seiner Berechnung oder gegebenenfalls eine besondere individualisierte Anspruchsgrundlage darlegen.

8. Das Näherungsverfahren

8.1 Was ist das?

Das Näherungsverfahren ist ein pauschalierendes Rechenverfahren zur Ermittlung einer fiktiven gesetzlichen Rente. Ursprünglich wurde es für Pensionsrückstellungen entwickelt. Für die Startgutschrift wird es eingesetzt, um die voraussichtliche Grundversorgung einheitlich und ohne vollständige individuelle Hochrechnung jedes Versicherungsverlaufs zu bestimmen.

8.2 Warum hält der BGH es für zulässig?

Der BGH betont den erheblichen Verwaltungs- und Vereinfachungsnutzen in einer außerordentlich komplexen Massenmaterie. Die Typisierung beruht auf sachgerechten Erwägungen. Dass das Verfahren nicht ursprünglich für VBL-Startgutschriften entwickelt wurde, macht seine Verwendung nicht rechtswidrig.

8.3 Keine Wahl zwischen Näherungsrente und tatsächlicher Rente

Die Klägerin wollte erreichen, dass bei ungünstiger Abweichung auf die tatsächlich erzielte gesetzliche Rente zurückgegriffen wird. Das lehnt der BGH ab. Die Übergangsregelung darf auf einen nachträglichen Datenabgleich beim Renteneintritt verzichten. Maßgeblich ist eine stichtagsbezogene, typisierte Besitzstandsermittlung, keine nachträgliche Rekonstruktion dessen, was sich Jahre später tatsächlich verwirklicht hat.

9. Warum 45 Versicherungsjahre angesetzt werden dürfen

Der BGH hält den pauschalen Ansatz von 45 Versicherungsjahren für systemgerecht. Ausgangspunkt sind Lebensjahre nach Vollendung des 20. Lebensjahres bis zur festen Altersgrenze 65. Damit wird bei der Grundversorgung – ebenso wie bei der fiktiven Höchstversorgung – ein durchgehender Versicherungsverlauf bis zur Altersgrenze unterstellt.

Entscheidend ist die vom BGH verlangte „Kongruenz“ der Rechengrößen: Wer auf der einen Seite mit einer fiktiv höchstmöglichen Gesamtversorgung rechnet, darf auf der anderen Seite auch eine fiktiv höchstmögliche Grundversorgung gegenrechnen. Einseitig nur den für den Versicherten günstigen Teil zu individualisieren, würde diese Rechenlogik aufbrechen.

10. Festschreibeeffekt und tatsächliche Rente

§ 78 Abs. 2 VBLs schreibt veränderliche Berechnungsfaktoren grundsätzlich auf den Umstellungsstichtag 31.12.2001 fest. Dazu gehören unter anderem Entgelt, Steuerdaten, Sozialversicherungsbeiträge und Familienstand. Auch spätere Entwicklungen wie der konkrete Zeitpunkt einer vorzeitigen Renteninanspruchnahme werden nicht nachträglich eingearbeitet.

Der BGH akzeptiert diesen Festschreibeeffekt als Bestandteil des Systemwechsels. Die Startgutschrift soll den zum Stichtag vorhandenen Besitzstand in ein neues System übertragen; sie soll nicht Jahre später anhand der tatsächlichen Biografie neu konstruiert werden.

11. Statistische Grundlage und Einschätzungsprärogative

Besondere Bedeutung hat die empirische Prüfung des Näherungsverfahrens. Ausgewertet wurde ein Bestand von 13.888 Versicherten im Alter von 47 bis 54 Jahren, für die stichtagsbezogene Rentenauskünfte vorlagen. Ergänzend wurden Versicherungsverläufe aus Klageverfahren stichprobenartig untersucht.

Der BGH akzeptiert, dass die Untersuchung von der VBL selbst durchgeführt wurde. Ein unabhängiger Sachverständiger war nach seiner Auffassung nicht zwingend. Die Tarifvertragsparteien durften innerhalb ihrer Einschätzungsprärogative bestimmen, welche Erkenntnisgrundlagen sie benötigen. Anders als 2007 lagen nun tatsächlich statistische Daten vor.

Statistischer Befund	Vom BGH zugrunde gelegter Wert
Näherungsverfahren ungünstiger als individualisierte Hochrechnung	7,6 % der ausgewerteten Fälle
Abweichung mindestens 10 %	3,43 %; hochgerechnet etwa 58.000 Versicherte
Abweichung mindestens 20 %	1,6 %; hochgerechnet etwa 27.000 Versicherte
Abweichung mindestens 153,39 € bei der Näherungsrente	0,38 %; hochgerechnet etwa 6.500 Versicherte
Frauen nachteilig betroffen	11,11 %
Männer nachteilig betroffen	3 %

Wichtiger Vorbehalt:

Diese Prozentsätze beschreiben teilweise die Abweichung der angesetzten fiktiven gesetzlichen Rente, nicht unmittelbar denselben prozentualen Verlust der endgültigen Startgutschrift.

12. Art. 3 Abs. 1 GG: Typisierung und Gleichheit

Der allgemeine Gleichheitssatz verlangt, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches entsprechend seiner Eigenart ungleich zu behandeln. Bei hochkomplexen Massenregelungen sind jedoch Typisierungen zulässig. Der BGH prüft insbesondere Zahl der nachteilig Betroffenen, Intensität des Nachteils, Dringlichkeit der Vereinfachung und Vorteile der typisierenden Regel.

Die nachteilige Gruppe sei relativ klein; schwere Abweichungen seien noch seltener. Außerdem sei eine Gesamtschau erforderlich: Versicherte mit Lücken in der Erwerbsbiografie werden durch das Näherungsverfahren zwar häufig benachteiligt, profitieren aber gleichzeitig davon, dass bei der Höchstversorgung ebenfalls eine lückenlose Erwerbsbiografie unterstellt wird. Nachteile eines Rechenfaktors dürfen nach Auffassung des BGH durch Vorteile eines anderen, funktional zusammenwirkenden Faktors kompensiert werden.

Damit unterscheidet sich die Lage von der 2016 beanstandeten Regelung: Dort sah der BGH eine strukturell nicht hinnehmbare Ungleichbehandlung. Die 2018er Regelung hält die Grenzen zulässiger Typisierung nun ein.

13. Geschlecht und mittelbare Diskriminierung

Die Regelung knüpft nicht unmittelbar an das Geschlecht an. Zu prüfen war deshalb eine mittelbare Benachteiligung: Trifft eine scheinbar neutrale Regel Frauen tatsächlich in besonderer Weise?

Der BGH verneint dies. Zwar waren in der untersuchten Gruppe 11,11 % der Frauen, aber nur 3 % der Männer durch das Näherungsverfahren nachteilig betroffen. Der BGH bewertet diesen Unterschied gleichwohl nicht als signifikant genug, um eine mittelbare Geschlechtsdiskriminierung zu begründen. Zusätzlich berücksichtigt er in einer Gesamtschau, dass Erwerbslücken – etwa durch Kinderbetreuung – zwar das Näherungsverfahren ungünstiger machen können, dieselben Personen aber von der fiktiv lückenlosen Höchstversorgung profitieren.

Deshalb sieht der BGH weder einen Verstoß gegen §§ 1, 3, 7 AGG noch gegen Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 GG, Art. 21 GRCh oder die Richtlinie 2006/54/EG.

14. Teilzeitbeschäftigung

Auch für Teilzeitbeschäftigte hält der BGH die Anwendung des Näherungsverfahrens für zulässig. Teilzeit kann sich in einzelnen Konstellationen ungünstig auf das Verhältnis zwischen Näherungsrente und individuell hochgerechneter Rente auswirken. Gleichzeitig wird die Teilzeit aber über den Gesamtbeschäftigungsquotienten in der Gesamtversorgung berücksichtigt.

Wiederum verlangt der BGH eine systemische Gesamtschau statt der isolierten Betrachtung nur eines Rechenelements. Die Tarifvertragsparteien durften sich für eine einheitliche typisierte Berechnung entscheiden, weil am Stichtag nicht zuverlässig feststeht, ob und in welchem Umfang Teilzeit künftig fortbestehen würde.

15. Behinderung

Eine unzulässige Benachteiligung wegen Behinderung verneint der BGH ebenfalls. Dass schwerbehinderte Versicherte unter bestimmten Voraussetzungen früher eine Altersrente beziehen können, zwingt nicht dazu, im Näherungsverfahren eine abweichende Altersgrenze oder einen anderen Zugangsfaktor zu verwenden. Maßgeblich bleibt die stichtagsbezogene fiktive Regelaltersrente. Der tatsächliche spätere Rentenbeginn war am 31.12.2001 nicht feststehend.

16. Gleitender Anteilssatz 2,25–2,5 %

Der zweite große Schwerpunkt des Urteils ist der 2018 eingeführte gleitende Anteilssatz. Der Faktor wird aus der möglichen Zeit zwischen erstmaligem Beginn der Pflichtversicherung und Vollendung des 65. Lebensjahres ermittelt. Er beträgt mindestens 2,25 % und höchstens 2,5 %.

Die Untergrenze von 2,25 % schützt davor, dass die Neuregelung bereits erworbene Positionen gegenüber der vorherigen Berechnung verschlechtert. Die Obergrenze von 2,5 % entspricht dem Gedanken, dass eine Vollversorgung grundsätzlich nach 40 Jahren erreicht wird: $40 \times 2,5 \% = 100 \%$.

Wer früh in den öffentlichen Dienst eingetreten ist, hat eine längere mögliche Pflichtversicherungszeit und erhält daher pro Jahr tendenziell einen geringeren Prozentsatz; wer später eintritt, kann einen höheren Satz erhalten, höchstens 2,5 %. Diese Differenzierung ist der Kern der Altersdiskriminierungsprüfung.

17. Altersdiskriminierung und AGG/Unionsrecht

17.1 Benachteiligung wird erkannt – aber gerechtfertigt

Der BGH beschönigt die Differenz nicht: Der gleitende Anteilssatz führt zu einer altersbezogenen unterschiedlichen Behandlung. Diese ist nach seiner Auffassung jedoch nach § 10 AGG gerechtfertigt.

17.2 Legitimes Ziel

Als legitime Ziele akzeptiert der BGH insbesondere die sachgerechte Überführung des im alten System erworbenen Besitzstands, die Honorierung der gesamten möglichen Betriebstreue im öffentlichen Dienst, die Förderung der betrieblichen Altersversorgung und die Kalkulierbarkeit der Versorgungslasten.

17.3 Angemessenheit und Erforderlichkeit

Die betriebliche Altersversorgung wird nicht als reine Gegenleistung für einzelne Beitragsjahre verstanden. Sie honoriert die gesamte Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst. Deshalb darf die mögliche Pflichtversicherungszeit bis zur festen Altersgrenze in die zeiträtierliche Besitzstandsermittlung einfließen. Der BGH sieht kein gleich geeignetes milderes Mittel, das die Tarifvertragsparteien zwingend hätten wählen müssen.

17.4 Früh eingetretene Versicherte

Auch Versicherte, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, werden nicht rechtswidrig benachteiligt. Sie können innerhalb eines typischen 40-jährigen Erwerbslebens die höchstmögliche Versorgung erreichen. Dass ein einzelnes frühes Pflichtversicherungsjahr rechnerisch weniger stark wirkt als bei späterem Eintritt, ist nach dem BGH durch die Systemlogik gerechtfertigt.

18. Verteilungsgerechtigkeit

Die Neuregelung verletzt nach Auffassung des BGH auch nicht den Grundsatz der Verteilungsgerechtigkeit. Anders als bei der 2016 verworfenen Regelung wird keine bestimmte Gruppe einseitig mit den Kosten der Systemkorrektur belastet. Die Neuregelung ist darauf angelegt, die erdienten Anwartschaften aller rentenfernen Versicherten nach einer einheitlichen, sachlich begründeten Systematik zu übertragen.

19. Keine EuGH-Vorlage

Der BGH sah keine ungeklärte unionsrechtliche Frage, die eine Vorlage nach Art. 267 Abs. 3 AEUV erforderlich gemacht hätte. Ob statistische Daten eine mittelbare Geschlechtsdiskriminierung zeigen und ob eine altersbezogene Differenzierung sachlich gerechtfertigt ist, könne auf Grundlage der vorhandenen Rechtsprechung von den nationalen Gerichten beurteilt werden.

20. Prozessrechtliche Punkte

Die Revision hatte auch aus formellen Gründen teilweise keinen Erfolg. Zwei Berufungsanträge waren vom OLG selbstständig als unzulässig behandelt worden. Eine Revision muss sich mit jedem selbstständig tragenden Grund der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Weil dies nicht hinreichend geschah, fehlte insoweit eine ordnungsgemäße Revisionsbegründung (§ 551 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a ZPO); die Revision wurde insoweit nach § 552 ZPO verworfen.

Im Übrigen wurde sie als unbegründet zurückgewiesen. Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsverfahrens; der Streitwert wurde auf 6.000 € festgesetzt.

21. Bedeutung des Urteils für VBL-Versicherte

1. Die generelle Wirksamkeitsfrage der 23. Satzungsänderung ist höchstrichterlich zugunsten der VBL entschieden.
2. Das Näherungsverfahren kann nicht allein deshalb angegriffen werden, weil eine individuelle Hochrechnung oder die später tatsächlich bezogene gesetzliche Rente günstiger wäre.
3. Der gleitende Anteilssatz zwischen 2,25 % und 2,5 % ist als solcher rechtmäßig.

4. Allgemeine Einwände wegen Geschlechts, Teilzeit, Behinderung oder Altersdiskriminierung hat der BGH für die geprüfte Regelung zurückgewiesen.
5. Für individuelle Verfahren verlagert sich der Schwerpunkt daher auf konkrete Berechnungsfehler, besondere Sachverhaltskonstellationen und eigenständige Einzelfallansprüche.

22. Was das Urteil nicht entscheidet

Das Urteil ist weitreichend, aber nicht grenzenlos. Es erklärt nicht jede denkbare individuelle VBL-Berechnung für richtig. Es bestätigt die normative Übergangsregelung und die von der Klägerin angegriffenen Berechnungsmethoden.

Insbesondere ist die abstrakte Wirksamkeitskontrolle einer Satzungsregelung von einer möglichen Einzelfallkorrektur nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) zu unterscheiden. IV ZR 120/22 behandelt die generelle Wirksamkeit der 2018er Regelung und die dort erhobenen Gleichheits- und Diskriminierungseinwände. Daraus folgt nicht automatisch, dass jede atypische persönliche Härte ausgeschlossen wäre. Ob ein konkreter Einzelfall die hohen Voraussetzungen einer Härtefallkorrektur erfüllt, wäre gesondert zu prüfen.

Für die Einordnung besonders wichtig:

„Die Regelung ist generell wirksam“ und „ihre Anwendung kann in keinem denkbaren Einzelfall korrigiert werden“ sind juristisch nicht dasselbe.

23. Juristische Würdigung

23.1 Stärke der Entscheidung

Die Entscheidung schafft nach jahrzehntelangem Streit erhebliche Rechtssicherheit. Der BGH arbeitet nachvollziehbar heraus, warum Massenversorgungssysteme nicht vollständig individualisiert werden müssen. Seine Argumentation verbindet Tarifautonomie, Typisierungsbefugnis, Verwaltungspraktikabilität und statistische Kontrolle.

23.2 Entscheidende methodische Figur: Gesamtschau

Besonders prägend ist die Forderung nach einer Gesamtschau. Ein einzelner Rechenparameter darf nicht isoliert betrachtet werden, wenn andere Parameter systematisch gegenläufig wirken. Das betrifft vor allem Erwerbslücken: Sie können die Näherungsrente ungünstig erhöhen, gleichzeitig aber bei der Höchstversorgung durch die Fiktion einer lückenlosen Erwerbsbiografie kompensiert werden.

23.3 Kritischer Punkt: statistische Typisierung

Diskussionswürdig bleibt, dass der BGH relativ weitgehend auf die von der VBL selbst erhobenen Daten und die Einschätzungsprärogative der Tarifvertragsparteien abstellt. Für den einzelnen Versicherten kann eine typisierte Regelung trotz genereller Rechtmäßigkeit spürbar ungünstig sein. Der BGH akzeptiert solche Härten jedoch, solange sie nach Zahl und Intensität die Grenzen zulässiger Typisierung nicht überschreiten und durch gewichtige Vereinfachungsgründe getragen werden.

23.4 Systematische Bedeutung

IV ZR 120/22 markiert den Abschluss einer Entwicklung: 2007 und 2016 zwang der BGH die Tarifvertragsparteien zu Nachbesserungen; 2023 bestätigt er die daraufhin geschaffene Lösung. Damit verschiebt sich die Rechtslage von der grundsätzlichen Systemkritik zur Prüfung konkreter individueller Fehler oder Sonderlagen.

24. Prüfungsschema für vergleichbare Fälle

Prüfschritt	Frage
1. Versicherungsgruppe	Rentenfern, rentennah oder beitragsfrei?
2. Berechnungsfassung	Welche VBLS-Fassung / Satzungsänderung liegt der Startgutschrift zugrunde?
3. Rechenweg	Wurden Voll-Leistung, Näherungsrente, Anteilssatz und Versorgungspunkte rechnerisch korrekt bestimmt?
4. Stichtag	Wurden die nach § 78 Abs. 2 VBLS maßgeblichen Daten zum 31.12.2001 richtig angesetzt?
5. Näherungsverfahren	Liegt nur eine ungünstige Abweichung zur individuellen/tatsächlichen Rente vor oder ein eigenständiger Rechtsfehler?
6. Gleichheit	Besteht eine nicht sachlich gerechtfertigte Ungleichbehandlung nach Art. 3 GG?
7. AGG / Unionsrecht	Liegt eine unmittelbare oder mittelbare Benachteiligung wegen eines geschützten Merkmals vor? Ist sie gerechtfertigt?
8. Einzelfall	Bestehen außergewöhnliche persönliche Umstände, die unabhängig von der abstrakten Wirksamkeit eine besondere Prüfung – etwa nach § 242 BGB – erfordern?
9. Prozessrecht	Sind frühere Urteile, Rechtskraft, Streitgegenstand, Antragsfassung und Rechtsmittelbegründung zu beachten?

25. Verständliches Gesamtfazit

Der BGH sagt im Kern: Die VBL durfte nach dem Systemwechsel 2001 die Anwartschaften der rentenfernen Versicherten mit einer typisierten Methode in das neue Punktemodell übertragen. Nach zwei gescheiterten Regelungsfassungen ist die 2018 eingeführte Lösung nun rechtlich tragfähig.

Die VBL darf für die anzurechnende gesetzliche Rente das Näherungsverfahren verwenden, obwohl dieses nicht jeden individuellen Versicherungsverlauf exakt abbildet. Sie muss beim späteren Renteneintritt nicht auf die tatsächlich gezahlte gesetzliche Rente zurückgreifen. Der pauschale Ansatz von 45 Versicherungsjahren und der stichtagsbezogene Festschreibeeffekt sind Teil dieser zulässigen Systematik.

Auch der gleitende Anteilssatz von 2,25 % bis 2,5 % hält der rechtlichen Kontrolle stand. Zwar werden Versicherte abhängig vom Eintrittsalter unterschiedlich behandelt; diese Differenzierung ist nach Auffassung des BGH aber durch legitime Ziele der betrieblichen Altersversorgung und der Besitzstandsübertragung gerechtfertigt.

Für VBL-Versicherte bedeutet das: Eine generelle Klage gegen die 23. Satzungsänderung hat nach IV ZR 120/22 kaum Aussicht auf Erfolg. Offen bleiben dagegen konkrete Rechenfehler und rechtlich eigenständige atypische Einzelfallkonstellationen. Die abstrakte Wirksamkeit des Systems ersetzt deshalb nicht die Prüfung des individuellen Versicherungsfalls.

Quellen- und Bearbeitungshinweis

Grundlage dieser Ausarbeitung ist Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20.09.2023 – IV ZR 120/22 (28 Seiten, juris-Fassung). Die Darstellung trennt zwischen dem Inhalt der Entscheidung und erläuternden Einordnungen. Sie ist eine juristische Analyse und keine individuelle Rechtsberatung.

Zitierempfehlung des Ausgangsdokuments: BGH, Urteil vom 20. September 2023 – IV ZR 120/22 –, juris.